

Günter WOLKERSDORFER, Heidelberg

Raumbezogene Konflikte und die Konstruktion von Identität – die Umsiedlung des sorbischen Dorfes Horno

Summary

This essay examines a territorially based conflict within a tension field of ethnic affiliation, membership and identity. The discourse-analytic orientated approach focuses on the arguments emerging from the planned resettlement of a Sorbian village in the course of a brown coal open-pit mining project. The ethnic group of Sorbians is a national minority of Slavic origin that has been settling in the area of the federal states of Brandenburg and Saxonia since the sixth century.

Against the background of the territorially based conflict of the continuance of the Sorbian settlements, decisive discourses with regard to the construction of the conflict are investigated. These are the economic and the ethnic discourse.

Both discourses massively collide within the examined conflict. On the one hand the village's situation within a developed and opened-up area of open-pit mining urgently requires a resettlement from the point of view of the economic discourse. On the other hand the protection of the Sorbian minority's territory is expressly guaranteed by the constitution of the state of Brandenburg which equally protects the minority's right to reside in said area.

The results of this construction of conflict, which from time to time strike one as odd and grotesque from a rational perspective, form the contents of this examination.

1 Einleitung

In diesem Aufsatz wird, wie in den anderen Beiträgen dieses Heftes, ein raumbezogener Konflikt untersucht. Im Vordergrund stehen dabei die vielschichtigen Kontexte raumbezogener Konflikte im Spannungsfeld von ethnischer Zugehörigkeit und Identität.

Raumbezogene Konflikte, für deren Erklärung ethnische Begründungszusammenhänge herangezogen werden können, lassen sich auf unterschiedlichen Maßstabsebenen auffinden. Das Spektrum dieser Studien reicht von der Betrachtung ethnisch-kultureller Konflikte auf der lokalen Ebene deutscher Großstädte (HEITMEYER 1997) bis zur Analyse nationalstaatlicher Verwerfungen im Zuge der Metamorphose postsozialistischer Gesellschaften (Ó TUATHAIL, DALBY, ROUTLEDGE 1998). Gemeinsam ist diesen Untersuchungen die Feststellung, dass über das Verweisen auf eine gemeinsame Herkunft und Identität die sonst hohen Hürden der Mobilisierung und Austragung zu überwinden sind. Raumbezogene Konflikte weisen vor diesem Hintergrund häufig ein hohes Konfliktpotenzial auf. So sind im Krieg des zerfallenden Jugoslawiens ethnische Begründungszusammenhänge stets als politische Ziele wirksam geworden.

Die hier vorgestellte Untersuchung hat nun einen raumbezogenen Konflikt im Bereich ethnischer Fragestellungen zum Thema, dessen Konfliktniveau relativ niedrig liegt. Dies hat den Vorteil, dass sowohl Akteure als auch Dokumente zugänglich sind. Weiterhin liegt das Konfliktfeld in Deutschland und ist deshalb mit einem diskurstheoretisch orientierten Forschungsprogramm besser zu erfassen. Das Konfliktfeld bildet die Auseinandersetzung um die im Zuge eines Braunkohlentagebauprojektes geplante Umsiedlung eines sorbischen Dorfes.

2 Konzeptioneller Zugang: Konstruktivismus

Nachvollziehbarerweise verläßt man im Bereich raumbezogener Konflikte mit ethnischer Dimension den Bereich ‚rationaler‘ Begründungszusammenhänge und begibt sich in das Gebiet der Konstruktionen. Die Frage „Was ist ein Deutscher, Sorbe, Däne?“ ist schwer zu entscheiden, auch wenn in verschiedenen Kontexten immer wieder Versuche der Definition präsentiert werden. So gab es häufiger das Bemühen, eine ‚natürliche‘, durch Abstammung und Verwandtschaft gegebene, primäre Gliederung der Menschheit in ethnische Gruppen zu belegen (VAN DEN BERGHE 1979). Dieser „Primordialismus“ (SRUBAR 1998) wurde durch die kulturwissenschaftliche Forschung der letzten Jahre jedoch eindeutig abgewiesen (ASCHAUER 1992, GEBHARDT 1992, HOBshawm 1996).

Vielmehr muss die Bildung von ethnischen Gruppen als Prozeß und Resultat der sozialen Konstruktion begriffen werden. Demzufolge ist es sinnvoll, den raumbezogenen Konflikt um ein sorbisches Dorf aus der Perspektive des Konstruktivismus zu betrachten. Hier stehen nicht länger die analytischen Fragen nach dem ‚Was ist?‘ auf der Agenda; statt dessen

interessiert man sich für die Produktion von Wahrheiten, für ihre Ursprünge, ihre Genealogien.

Diese ‚konstruktivistische Wende‘ hat innerhalb der anglo-amerikanischen Politischen Geographie im Rahmen des Konzeptes der ‚Critical Geopolitics‘ (Ó TUATHAIL 1996) zu einem enormen Aufschwung der Disziplin geführt. Auf dieser konzeptionellen Basis ist es möglich, dynamische Prozesse im Bereich der Politischen Geographie zu untersuchen, ohne auf geodeterministische Erklärungsansätze im Sinne HUNTINGTONS (1996) oder LANDES (1999) zurückgreifen zu müssen. Im Vordergrund stehen dabei Diskurse, die sich im Laufe eines raumbezogenen Konfliktes im Spannungsfeld von Politik, Macht und Wissen ausbilden. Unter diskursiver Praxis ist in Anlehnung an Foucault die Konstituierung der Wirklichkeit mittels Sprache zu verstehen. Dabei steht nicht der Sprachakt im Vordergrund, sondern die diskursiven Praktiken, die in einem Netz von sozialen Machtverhältnissen die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen.

„Die Wahrheit ist nicht von dieser Welt; in dieser Welt wird sie aufgrund vielfältiger Zwänge produziert, verfügt sie über geregelte Machtwirkungen. Jede Gesellschaft hat ihre eigene Ordnung der Wahrheit, ihre ‚allgemeine Politik‘ der Wahrheit: d.h. sie akzeptiert bestimmte Diskurse, die sie als wahre Diskurse funktionieren läßt; es gibt Mechanismen und Instanzen, die eine Unterscheidung von wahren und falschen Aussagen ermöglichen und den Modus festlegen, in dem die einen oder anderen sanktioniert werden; es gibt einen Status für jene, die darüber zu befinden haben, was wahr ist und was nicht“ (FOUCAULT 1981, 74).

Diskurse vermitteln folglich die symbolischen Ordnungen einer Gesellschaft. Sie bezeichnen das, „... worüber in einer Gesellschaft gesprochen wird, was als Problematik und Thema verhandelt wird und was zur kollektiven Sinnproduktion beiträgt“ (KELLER 1997, 312).

Obwohl Foucault, einer der Begründer der Diskursanalyse, seine Arbeiten „... jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik“ (FOUCAULT 1991) verankern wollte, entstammt ihr Entstehungszusammenhang doch klar der strukturalistischen Tradition. Als Denkfigur des Poststrukturalismus steht deshalb die Dekonstruktion jener Grundlagen im Vordergrund. Betrachtet werden dabei gesellschaftliche Machtbeziehungen, die sich in Sprache und Texten ausdrücken.

Dieser konzeptionelle Hintergrund wird nun genutzt, um das ‚ethnische Konzept‘ innerhalb eines raumbezogenen Konfliktes zu beleuchten. Als Ordnungsthese gilt hier, dass es sich bei dem betrachteten Konflikt um einen ‚Kampf der Diskurse‘ handelt. Die konkurrierenden Diskurse können als ökonomischer Diskurs auf der einen Seite und als ethnischer Diskurs auf der anderen Seite benannt werden.

Nach Foucault ist die Macht, die diesen Diskursen innewohnt, historisch relativ und niemals extra-diskursiv betrachtbar. In unseren gegenwärtigen Gesellschaften sind diese beiden Diskurse enorm mächtig, deshalb auch die Bezeichnung:

Kampf der Diskurse

- Der ökonomische Diskurs kapitalistischer Prägung hat spätestens seit dem Ende des geopolitischen Bildes der West-Ost Dichotomie hegemoniale Stellung erlangt. Allein die Vorstellungen, die sich um den Begriff der Globalisierung ranken, können beredtes Zeugnis ablegen.
- Der ethnische Diskurs hat als geopolitisches Bild ebenso breites Terrain erobert. Nach der Phase der Systemkonflikte hat die Diskussion um Ethnie, Nationale Minderheit und ‚Selbstbestimmungsrecht der Völker‘ längst eine beherrschende Stellung eingenommen. Ein Verweis auf die Entwicklungen, die mit dem ‚Zerfall Jugoslawiens‘ zusammenhängen, mag hier genügen.

Diese beiden Diskurse treffen im betrachteten raumbezogenen Konflikt um die Umsiedlung des Dorfes Horno massiv aufeinander. Während einerseits die Lage des Dorfes inmitten eines aufgeschlossenen Tagebaus aus der Sicht des ökonomischen Diskurses eine Umsiedlung zwingend erfordert, legt andererseits die verfassungsmäßig verbrieftete Unterschutzstellung des Siedlungsgebietes der sorbischen Minderheit auf der Ebene des ethnischen Diskurses ebenso zwingend einen Verbleib nahe. Die vor einem rationalen Hintergrund mitunter kurios bis grotesk anmutenden Ergebnisse dieser Konfliktkonstruktion werden im folgenden betrachtet.

3 Typologischer Zugriff: Ökologischer Schatten

Als typologischer Zugriff eignet sich die von Geographen geprägte Definition eines „Ökologischen Schattens“ (MACNEIL, WINSEMIUS, YAKUSHI zit. nach SOYEZ, BARKER 1998, 290). Gemeint ist damit, daß der steigende energetische Ressourcenbedarf von Kernregionen direkte Auswirkungen auf die Periphererräume hat. Die unterschiedliche Form der Regionalisierungen in profitierenden und ausgebeuteten Gebieten, meist entschieden am Grad ihrer politischen Einflußnahme, führt somit zu einem Anwachsen der Disparitäten. Für viele Regionen läßt sich diese Strategie verfolgen; SOYEZ und BARKER (1998) weisen sie z.B. für die Nutzung der Wasserwirtschaft in Kanada nach. Hier ist es das indigene indianische Volk der Cree, das durch das Energieprojekt in seiner Existenz bedroht wird.

Bei aller Sympathie für indigene Völker muss in einer diskurstheoretisch orientierten Arbeit jedoch auf die Ambivalenz des Begriffes ‚Ökologischer

Schatten' hingewiesen werden. Durch dieses Konstrukt wird eine ‚gut-böse‘ Dichotomie impliziert, die den vermeintlich unterlegenen ‚Alltagskulturen‘ eine diskursive Plattform ermöglicht. Bilder wie ‚Klein gegen Groß‘, ‚David gegen Goliath‘ oder ‚technokratische Systemrationalität vs. traditionell-harmonische Lebenswelt‘ tragen diese Konstruktion. Insofern hat auch dieser Diskurs im Machtspiel ganz spezielle Aufgaben und sollte in diesem Sinne Betrachtung finden.

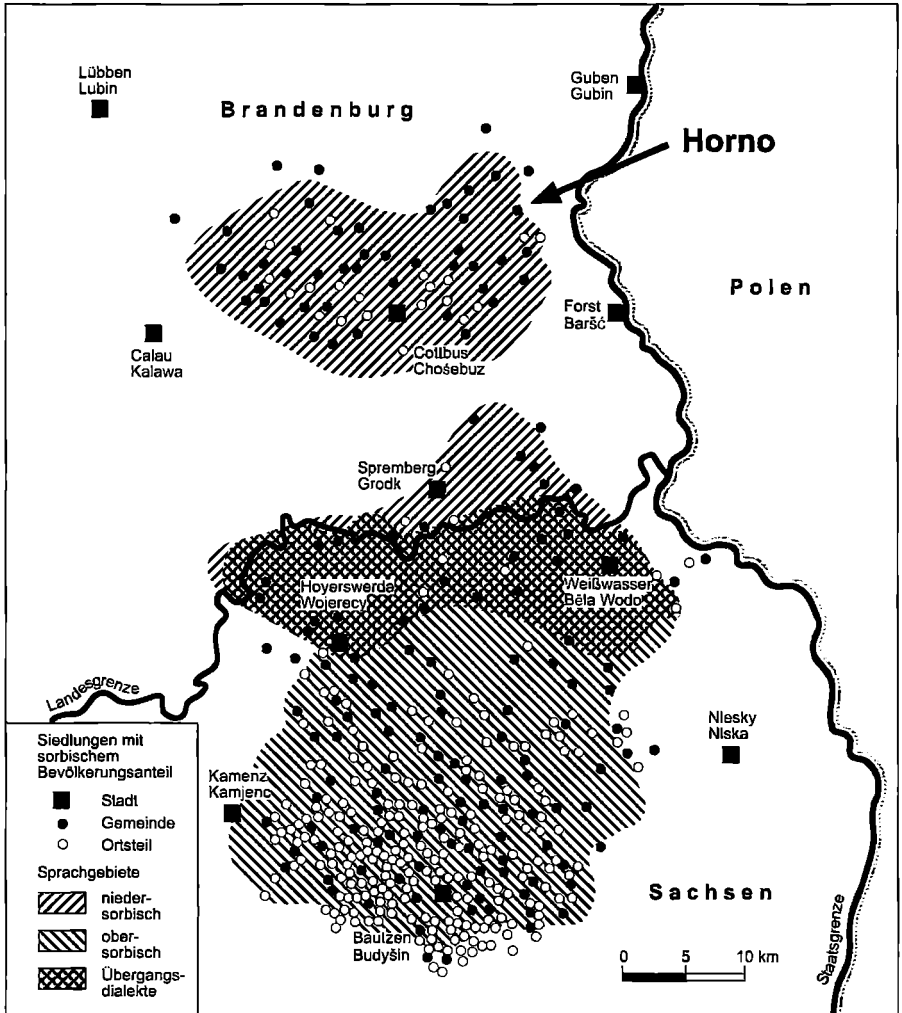


Abb. 1: Das Siedlungsgebiet der Sorben in Brandenburg und Sachsen

Quelle: FLATH 1994; eigene Ergänzung

In dieser Untersuchung ist es der immense Energiebedarf des Verdichtungsraumes Berlin, der seinen ‚Schatten‘ in die Peripherregion wirft, die den Bedarf an Energie zum großen Teil durch die Verstromung von Braunkohle gedeckt. Nach dem Bild des ‚Ökologischen Schattens‘ wird der energetische Wohlstand Berlins somit durch die Ausbeutung der südbrandenburgischen Peripherregion ermöglicht. Vielfältige Strukturprobleme ergeben sich daraus für die Peripherregion: von der einseitigen ökonomischen Ausrichtung und Abhängigkeit von einem Wirtschaftszweig über die großflächige Umweltzerstörung bis zu den sozialen Verwerfungen im Rahmen des Abbruchs der dem Tagebau zum Opfer fallenden Siedlungen.

4 Lage, Geschichte und Bevölkerung

Das Untersuchungsdorf Horno (s.o. Abb. 1) liegt im Landkreis Spree-Neiße, dem südöstlichsten Kreis des Landes Brandenburg direkt an der polnischen Staatsgrenze. Der Kreis ist sorbisches Siedlungsgebiet und historisch wie aktuell eng mit der Entwicklung des Oberzentrums Cottbus verbunden.

Das Dorf Horno wurde 1346 erstmals urkundlich erwähnt und stellt eine der historisch überlieferten Siedlungen der Niederlausitz dar. Der Ortsname Horno (sorbisch Rogow = Horn, Zacke, Ecke) bezieht sich wahrscheinlich auf die Lage des Dorfes am Ende einer Endmoräne. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Kriegsflüchtlinge aus dem polnischen Neiße-Gebiet, zuvor direkt am gegenüberliegenden Neißeufer beheimatet, in Horno ansässig. Gegenwärtig hat Horno, das bis 1998 eine eigenständige Gemeinde war, 370 Einwohner.

5 Der Braunkohletagebau

„Bóh knjez je stworil Lužicu a čert je zaryl brunicu.

Der Herrgott hat die Lausitz erschaffen, aber der Teufel hat dort die Braunkohle vergraben“ (Studentenlied, zit. nach OSCHLIES 1992).

Eine besondere Bedrohung für die sorbische Kultur stellt der Braunkohletagebau dar. Die Zerstörung großer Teile des sorbischen Siedlungsgebietes durch die großflächigen Tagebaue hat für die kleine Minderheit der Sorben dramatische Auswirkungen. Die für die Konstruktion ethnischer Minderheiten wichtige Verbindung zum Territorium wird damit unterminiert.

Mit den ersten Braunkohlefunden am Ende des 18. Jahrhunderts erfuhr die Region Niederlausitz einen bedeutenden industriellen Aufschwung. Zusammen mit den Folgeindustrien (Maschinenbau/Veredelung) und ande-

ren hochenergetischen Zweigen wurde der Grundstein zu einer einseitig auf den Energieträger Braunkohle ausgerichteten Regionalentwicklung gelegt. Unter den ökonomischen Bedingungen der DDR, über zwei Drittel des Energiebedarfs wurden durch die Braunkohle gedeckt, war der Braunkohle-

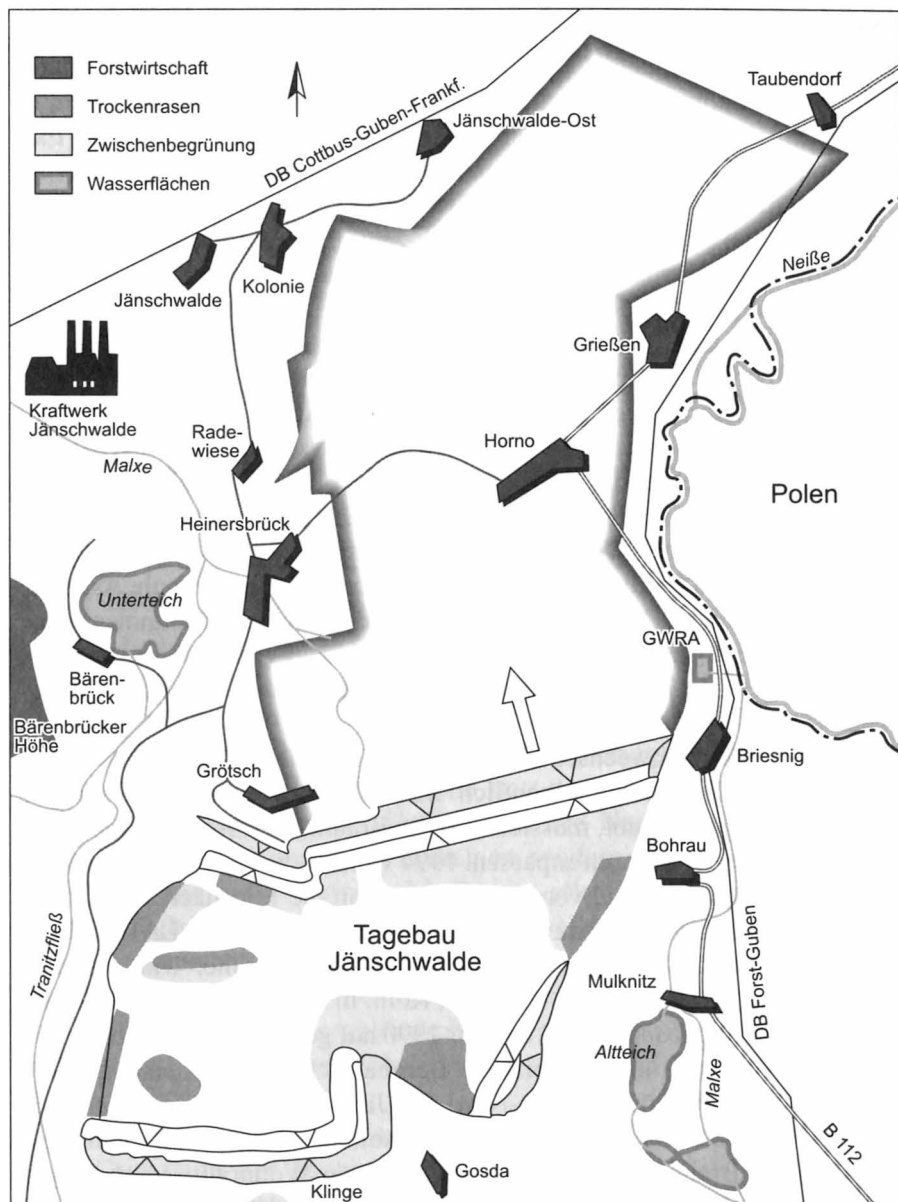


Abb. 2: Plan der Tagebauentwicklung Jänschwalde

Quelle: LAUBAG 1996

tagebau für den Staat lebensnotwendig. Die Braunkohlevorkommen wurden ohne Rücksicht auf ökologische oder soziale Gesichtspunkte ausgebeutet.

Als Folge der geringen Mächtigkeit der Flöze mussten riesige Flächen mitsamt der sich darauf befindlichen Siedlungen abgegraben werden. Von 1951 bis 1989 wurden in der Lausitz 123 Ortslagen mit insgesamt etwa 22.000 Einwohnern umgesiedelt, und die Planungen gingen bis zum Jahr 2030 von einer ähnlichen Quantität aus (ELLE, ELLE 1995). Wie viele von den Umgesiedelten Sorben waren, läßt sich nicht genau nachvollziehen; in Anbetracht der Gesamtzahl von etwa 60.000 Sorben ist jedoch in jedem Fall von einem existenziell bedrohlichen Prozentsatz auszugehen.

Es gab für die Einwohner der betroffenen Dörfer keine Möglichkeit, der Umsiedlung zu entgehen. Im hierarchisch-zentralistischen System der DDR wurde die Planung und der Vollzug der im Territorialplan gefaßten Umsiedlungsmaßnahmen den Räten der jeweiligen Bezirke überlassen. Auf den Bezirkstagen wurde die vorrangige Nutzung der Areale für den Bergbau durch das Aufstellen einer Bergbauschutzgebietsverordnung manifestiert. Diese, meist Jahrzehnte vor dem tatsächlichen Abbau erlassene Verordnung, führte in den betroffenen Gebieten zu einer schleichenden Wüstung, da nur noch Projekte, die sich bis zum Beginn des Tagebaus amortisiert hätten, genehmigt wurden. Gemäß des sozialistischen Gleichheitsideals wurden die Bewohner in die Großwohnsiedlungen der Städte umgesiedelt. Ausschlaggebend für die Ansiedlung waren vor allem funktionale Aspekte, etwa die Nähe zum Arbeitsplatz, ethnische Begründungszusammenhänge spielten keine Rolle. Die Umsiedler galten als ideale Verfügungsmasse, die besonders geeignet erschien, dem gesellschaftspolitischen Ideal zu entsprechen.

Nach dem Systemwechsel 1989 änderten sich die Vorzeichen für den Energieträger Braunkohle wesentlich. Ihrer Stellung als monopolistischer Energieversorger beraubt, mussten sich die Braunkohleförderer den marktwirtschaftlichen Strukturen anpassen. 1994 wurden die Lausitzer Braunkohlebetriebe privatisiert und von der Treuhand an die Lausitzer Braunkohle AG, kurz LAUBAG, mit Sitz in Senftenberg übergeben. Die LAUBAG ist ein Tochterunternehmen eines Konsortiums westdeutscher Unternehmen unter Führung der RHEINBRAUN AG, Köln. In der Folge sank die Anzahl der Lausitzer Tagebaue von 17 im Jahr 1990 auf gegenwärtig drei brandenburgische Tagebaue mit langfristiger Bergbausicherheit. Es sind dies die Tagebaue Welzow-Süd, Cottbus-Nord und Jänschwalde, die zukünftig ca. 60 Mio. Tonnen Rohkohle pro Jahr liefern sollen. Infolge des Bedeutungsverlustes der Braunkohle für die Beheizung von Wohnraum wird die geförderte Braunkohle vorrangig für die Bekohlung der beiden Großkraftwerke Jänschwalde und Schwarze Pumpe benötigt. Nach Planungen der Lan-

desregierung sollen sie die Energieversorgung des Berlin-Brandenburger Raumes gewährleisten.

Die Konfliktbiographie

1977: Beschluß am Bezirkstag der SED über die Festlegung des Braunkohleschutzgebietes und die Devastierung Hornos.

1989: Protestnote mit beigelegter Unterschriftensammlung an den Staatsratsvorsitzenden Honecker. Im gleichen Jahr Gründung der Bürgerinitiative zur Rettung der Gemeinde Horno. Die Bürgerinitiative wird 1990 in das Gemeindeparlament gewählt.

1992: die Landesregierung formuliert die Leitentscheidungen zur brandenburger Energiepolitik. Der Braunkohleausschuß beschließt die Aufstellung des Braunkohleplans zum Tagebau Jänschwalde.

1994: der beschlossene Braunkohleplan wird für verbindlich erklärt und kurz darauf der Rahmenbetriebsplan durch das Oberbergamt zugelassen. Als Reaktion darauf klagen 40 Grundstücksbesitzer Hornos gegen die Gültigkeit des Rahmenbetriebsplans.

1995: die Gemeinde Horno legt Verfassungsbeschwerde gegen die Verordnung über die Verbindlichkeit des Braunkohleplans zum Tagebau Jänschwalde ein. Das Ziel der Landesregierung, die Gemeinde Horno per Verordnung aufzuheben, wird aufgrund der Klage vom brandenburger Verfassungsgericht abgelehnt. Die durch den Urteilsspruch notwendig gewordene Gesetzesinitiative wird daraufhin auf den Weg gebracht.

1996: das Umweltministerium in Brandenburg legt den Entwurf zu einem Gesetz zur Förderung der Braunkohle in Brandenburg vor (das sog. Horno-Gesetz). Am 12.7.1997 wird es mit den Stimmen von SPD und CDU verabschiedet. Gegen dieses Gesetz wird auf Anregung des Sorbenverbandes Domowina von der Fraktion der PDS Normenkontrollklage vor dem Landesverfassungsgericht erhoben. Am 18.6.1998 ergeht das Urteil. Das Verfassungsgericht entscheidet mit sieben (westlichen) zu zwei (östlichen) Richterstimmen, daß das Gesetz mit der Landesverfassung vereinbar ist.

6 Der ökonomische Diskurs:

„ohne die Braunkohle gehen die Lichter aus“

Das mittlerweile zum Allgemeingut gewordene Menschenbild des ökonomischen Diskurses geht davon aus, dass Menschen egoistisch und rational handeln, d.h. aus knappen Ressourcen stets den maximalen Ertrag erwirtschaften. Durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage kommt dieses Verhalten jedoch nicht nur dem Einzelnen, sondern durch die Erhöhung des Angebotes und dadurch sinkenden Preisen allen Teilen der Gesellschaft zugute. Obgleich dieses Konstrukt des Menschen als *Homo Oeconomicus* als Abstraktion entworfen worden ist, tritt es als eminent machtvoller Diskurs die Hegemonialherrschaft in modernen Gesellschaften an. Spätestens seit der Niederlage des sozialistischen Gegenentwurfs wird es über das Postulat der ‚Zwänge der Globalisierung‘ umfassend diskursiv vermittelt (BINSWANGER 1996).

Der optimistische Glaube an die ‚unsichtbare Hand‘ des Marktes war auch Grundlage der ökonomischen und politischen Ausgestaltung der deutschen Wiedervereinigung (vgl. KOLLMORGEN, REIßIG, WEIß 1996). Die Transformation in Ostdeutschland verlief als vollständige Übernahme des

westlichen Systems. Der Beitritt in das bis dahin funktionierende System der Bundesrepublik erschien verlockend und angesichts des gewaltigen Kapitaltransfers wenig problematisch. Zwar brachen direkt nach der Vereinigung weite Teile der Industrie und der alten Handelsbeziehungen weg, und es wurden von 1990 bis 1992 rund ein Drittel der Arbeitsplätze abgebaut, dennoch gab dies zu keinen übertriebenen Sorgen Anlaß. Diese Entwicklungen waren, wenn auch nicht in diesem Ausmaß, von den kollektiven Führungseliten einkalkuliert worden und wurden nur als Einbrüche einer kurzen Übergangsphase angesehen. Bald traten jedoch von den politischen und wirtschaftlichen Eliten nicht vorhergesehene Ereignisse ein. Der neue Regulationsmodus einer ‚flexiblen Akkumulation‘ (DANIELZYK, OBENBRÜGGE 1996) bestimmte und bestimmt in immer stärkerem Maße die wirtschaftlichen Abläufe und somit auch die ostdeutsche Transformationsentwicklung. Deutlich sichtbar ist diese Entwicklung in den ostdeutschen Tagebauen. Waren in den Lausitzer Tagebauen 1989 noch 115.000 Menschen beschäftigt, so werden dort im Jahr 2005 nur noch ca. 5000 Menschen Arbeit finden (LAUBAG 1996).

Trotz des immensen Verlustes an Arbeitsplätzen stellt die Braunkohlewirtschaft den letzten verbliebenen industriellen Kern in einer de-facto deindustrialisierten Region dar. Bei einer offiziellen Arbeitslosenquote von ca. 20% (inoffiziell noch weit höher) erscheint es logisch, diesen letzten verbliebenen Zweig mit allen Mitteln zu halten.

In Abhängigkeit von den grundsätzlichen Auseinandersetzungen auf der Makroebene wird der diskursive Machtkampf um die zukünftige Energiewirtschaft auf das lokale Feld des raumbezogenen Konfliktes in Horno heruntergebrochen. Horno wird somit zum stellvertretenden Schauplatz der grundsätzlichen Auseinandersetzung um den ostdeutschen Braunkohletagebau.

„In Horno entscheidet sich die Zukunft der ostdeutschen Braunkohle und somit die Zukunft der Lausitz“.

7 Der ethnische Diskurs:

die autochthone nationale Minderheit der Sorben

In vielen Fällen dient Geschichtsschreibung der Selbstdefinition einer Gruppe. Wie die meisten gegenwärtigen Erzählungen ist auch die sorbische Geschichtsschreibung eine nationale Geschichtsschreibung und dient somit politischen und territorialen Zwecken einer Minderheit. Die Geschichtsschreibung der Sorben tritt insofern in Konkurrenz zur Geschichtsschreibung der deutschen Mehrheit und beansprucht für sich eine singuläre Evidenz.

Als slawische Minderheit in Deutschland bevölkern die Sorben seit dem 6. Jahrhundert dieses Gebiet. Im Osten von Sachsen und im Süden von Brandenburg leben im Gebiet der Lausitz derzeit noch 50.000 bis 60.000 Sorben. Bis heute gelang es dieser Minderheit trotz verschiedener Hegemonialherrscher zu überleben und eine eigenständige westslawische Sprache, Kultur und Tradition zu entwickeln und zu bewahren. Insofern erfüllt der sorbische Bevölkerungsteil in Deutschland die klassischen Anforderungen, die rechtlich an die Klassifikation einer nationalen Minderheit angelegt werden. Sie gelten ‚offiziell‘ als autochthone Minderheit. Besondere Bedeutung im deutschen Kontext haben die Sorben, da sie die einzige nationale Minderheit bilden, die keinen Patronagestaat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Im Vergleich dazu verfügen etwa die dänischsprachigen Südschleswiger über einen Staat, der sich für die Wahrung ihrer Interessen interessiert und bei der Durchsetzung von eigenen Wünschen unterstützt. Dem Assimilierungsdruck, dem sich die Sorben durch die Jahrhunderte ausgesetzt sahen und der seinen Höhepunkt in den Vernichtungsbestrebungen während des Nationalsozialismus fand, führte zu einer dispersen Siedlungsstruktur. Nur in wenigen Dörfern, vor allem rund um Bautzen, stellen die Sorben die Bevölkerungsmehrheit. In vielen Dörfern liegt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung bei nur noch zehn Prozent.

8 Die geopolitische Einschätzung ‚Nationaler Minderheiten‘

In einer diskursanalytisch orientierten Arbeit kann es natürlich nicht darum gehen, die Frage nach dem ‚Wesen‘ der Geopolitik zu stellen, viel mehr interessiert hier, wie der Begriff ‚Geopolitik‘ als Konglomerat machtpolitischer und raumbezogener Vorstellungen in unterschiedlichen Diskursen Verwendung findet.

Die Auseinandersetzungen um die Aufnahme eines Grundgesetzartikels zum Schutz der Minderheiten in der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte bieten hier ein beredtes Beispiel für die gegenwärtige Wirksamkeit geopolitischer Orientierungen. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung war eine gemeinsame Verfassungskommission gegründet worden, die Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen des Grundgesetzes vornehmen sollte.

Der Schutz von Minderheiten, ganz explizit der Sorben, galt dabei als herausragend zu entwickelnde Staatszielbestimmung und sollte als Art. 20b ins Grundgesetz aufgenommen werden. Der vorgeschlagene Artikel hatte folgenden Wortlaut: „Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten. Er schützt und fördert nationale und ethnische Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit“ (PASTOR 1997, 98).

Dieser von der Verfassungskommission der Länderkammer mit deutlicher Mehrheit empfohlene Verfassungsartikel geriet anschließend in die Mühlen der unterschiedlichen geopolitischen Orientierungen, so dass am Ende das Vorhaben komplett scheiterte. Nur vordergründig ist die Ursache in der Vermischung von Ausländerpolitik und Minderheitenpolitik zu sehen, wie dies von verschiedenen Kommentatoren dargestellt wurde. Diese stellten die Problematik dahingehend dar, dass es politisch nicht gelungen war, die Unterschiede zwischen den autochthonen Minderheiten der Sorben und Dänen, den neuen Immigranten, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, und den in Deutschland lebenden Ausländern deutlich herauszuarbeiten.

Die politische Instrumentalisierung des Themas als ‚Ausländerthema‘ durch die unterschiedlichen Parteien hatte sicher einen Anteil am Scheitern des Vorhabens. Während die konservative Seite behauptete, der Schutz vor Minderheiten führe zu einem Nebeneinander von weitgehend eigenständigen Kulturen und verhindere die Integration, appellierte die liberale Seite an die Wichtigkeit eines Zeichens für den Umgang mit Minderheiten. Die geopolitischen Verwerfungen innerhalb des Prozesses waren jedoch weit differenzierter.

Tatsächlich scheiterte das Projekt daran, ausschließlich solche Gruppen als autochthone Minderheiten anzuerkennen, die in einem geschlossenen Siedlungsgebiet wohnen. Demgemäß sollte der Minderheitenschutz zwar für die in geschlossenen Territorien lebenden Sorben und Dänen, nicht aber für die ‚territoriale‘ Minderheit der Sinti und Roma gelten. Die Wirksamkeit der traditionellen geopolitischen Denkfiguren zeigt sich an der bekannten Haltung, ‚Volk und Raum‘, bzw., in anderer diskursiver Tradition, ‚Blut und Boden‘, zusammen zu denken. Der Gesetzestext sollte nach dem Willen der Konservativen folglich lauten: „Der Staat schützt und fördert die traditionell in geschlossenen Siedlungsgebieten in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen nationalen Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit“ (MICHALK 1994, zit. nach PASTOR 1997, 112).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verankerung des Minderheitenschutzes im Grundgesetz an der territorialen Frage scheiterte. Zugrunde liegt hier die geopolitische Vorstellung eines homogenen nationalen ‚Volkskörpers‘, der sich territorialräumlich abgrenzen läßt. Dieser bildet das zentrale Abgrenzungskriterium der nationalen Zugehörigkeit (A). Dagegen kann die Gruppe der territorialräumlich nicht fixierbaren ‚Anderen‘ abgegrenzt (nicht-A) werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich per Definition um autochthone Minderheiten, Immigranten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder um Ausländer handelt.

Der Umgang mit der nationalen Minderheit der Sorben in Deutschland ist also bis heute geprägt von latenten geopolitischen Vorstellungen. Die Bil-

„geopolitischen Codes“ (Ó TUATHAIL 1996) geschieht jedoch nicht einseitig durch die Mehrheitsgesellschaft, vielmehr stehen Minderheit und Mehrheit in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Aufgrund der Konstruiertheit der Begriffe ‚Minderheit‘ und ‚Mehrheit‘ sind ihre Fremd- und Selbstdefinitionen einem permanenten Wechsel unterworfen. Die Eigendefinition einer Mehrheitsgesellschaft mittels der Ausgrenzung von Minderheitengruppen ist ein Element. Gleichzeitig dient die Konstruktion einer ‚nationalen Minderheit‘ selbst als ‚Nationalisierungsstrategie‘ in dieser Gruppe. Deshalb wirken die Minderheitenschutzbestimmungen homogenisierend auf eine Gruppe. Besonders augenfällig ist dies bei der sorbischen Minderheit, die sich selbst als „kleinstes Volk in Europa“ (HECKMANN 1992) definiert. Neben den ‚üblichen‘ Konstruktionsparametern, gemeinsame Geschichte, angestammtes Siedlungsgebiet, Sprache und Kultur, ist der stetige Verlust des eigenen Territoriums durch den Braunkohleabbau ein ganz entscheidender Identitätsanker.

Als slawisches Volk waren die Sorben seit Jahrhunderten den geopolitischen Abgrenzungsbemühungen einer dominanten Mehrheitsbevölkerung ausgeliefert. Besonders intensiviert wurden diese Entwicklungen in der Phase der nationalstaatlichen Erweckung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Nationalstaatsidee führte der sorbischen Minderheit zwangsläufig die Rolle der Negativabgrenzung zu. Da dem Konzept des Nationalstaates die Dichotomisierung entlang des Freund-/Feindschemas immanent ist, redefiniert es Freunde als Eingeborene, fördert Uniformität durch Historisierung und weist dem ‚Anderen‘ die Rolle des Ausgegrenzten zu. Folglich galten die Sorben als Angehörige eines slawischen Volkes spätestens seit der Gründung des preußisch-deutschen Kaiserreiches 1871 als verdächtig. Die damals formulierte geopolitische Orientierung am Panslawismus in vielen slawischen Ländern wurde so von der an germanischen Ideen geleiteten Vorstellung in Deutschland genutzt, um die Sorben zu Feinden des Reiches zu machen. Konkret äußerte sich dies im Verbot der sorbischen Sprache in der Schule und bei öffentlichen Versammlungen. Parallel entstanden nationale Stereotype wie etwa von der ‚Unzuverlässigkeit der Sorben‘.

Nach einer kurzen Entspannung während der Weimarer Republik waren die geopolitischen Vorstellungen der Nationalsozialisten von der slawischen Kultur eindeutig; sie galt als minderwertig. Deshalb erfolgte im Dritten Reich das Verbot und die Verfolgung der Sorben. Der Unterricht in sorbischer Sprache wurde eingestellt, die sorbischen Zeitschriften verboten und die Nutzung der sorbischen Sprache untersagt. Die geplante Aussiedlung der Sorben wurde durch den Weltkrieg und die Niederlage Nazi-deutschlands verhindert, der Gebrauch der Sprache hatte jedoch durch die massive Repression stark gelitten.

Die Stellung der Sorben innerhalb der DDR war grundsätzlich verschieden. Da sich die DDR in geopolitischer Hinsicht an der Sowjetunion, mit der innenpolitisch dominierenden slawischen Sozialistischen Sowjetrepublik Rußland, orientierte, wurde der slawische Bevölkerungsanteil im eigenen Land zumindest vordergründig privilegiert. In der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 findet sich der Minderheitenschutzartikel 11, der konkret für die einzige nationale Minderheit der Sorben entwickelt wurde.

„Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und Rechtspflege nicht gehindert werden“ (Gesetzesblatt der DDR 1949, zit. nach PASTOR 1997, 89).

Nach dem Zusammenbruch der DDR wurden die Rechte der sorbischen Minderheit in der Verfassung des Landes Brandenburg neu geregelt. Von besonderer Bedeutung in der bundesdeutschen Diskursstruktur sind Verbände; sie setzen sich für die Ziele ihrer Mitglieder im jeweiligen politischen Kontext ein. Zentraler Verband ist hier die Domowina, der Dachverband der Sorben. Er dient dem Fortbestand des Konstruktes einer nationalen Minderheit der Sorben. Aufgabe ist deshalb nicht nur die Abgrenzung gegen die Mehrheitsgesellschaft, sondern auch die Etablierung eines Homogenisierungsdrucks innerhalb der Minderheit. Die Konstruktion des Eigen- und Fremdbildes wird durch über 160 Vereine, sorbische Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und Fernsehprogramme vermittelt. Der Verbandsvorsitzende der Domowina war an der Entstehung der brandenburgischen Landesverfassung beteiligt und erreichte, dass der Artikel 25 BbgVerf darin aufgenommen wurde.

Artikel 25 (Rechte der Sorben) LV Brandenburg

Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

Die territoriale Unterschutzstellung des Siedlungsgebietes einer Nationalen Minderheit ist in dieser Form im bundesdeutschen Kontext einmalig. Aufgrund der territorialen Organisation unserer Gesellschaft führt dieser verfassungsrechtliche Nexus von ‚Volk und Raum‘ zu erheblichen Definitionsproblemen, die nachfolgend Betrachtung finden.

9 Sorbische Identität in Horno

Obwohl Horno innerhalb des historischen sorbischen Siedlungsgebietes liegt und zu Beginn dieses Jahrhunderts noch 90% der Einwohner die sorbische Sprache beherrschten, hatte diese ethnische Zugehörigkeit bis vor kurzem kaum mehr identitätsstiftende Funktion für die Einwohner.

Erst die Eskalation des raumbezogenen Konfliktes ließ die Erinnerung an die sorbischen Traditionen wiederaufleben. Ursache hierfür ist zunächst das rationale Kalkül, nur über das Ausspielen der ‚ethnischen Karte‘ in diesem Konflikt eine Chance im diskursiven Machtkampf zu erhalten. Nachdem der Gemeindeverwaltung klar geworden war, dass mit ‚herkömmlichen‘ Begründungszusammenhängen die Vorrangstellung des ökonomischen Diskurses nicht zu erschüttern war, verlagerte man sich auf die Reaktivierung ethnischer Begründungen. So trugen im Hornoer Dorfumzug 1998 Einwohner erstmals seit Jahrzehnten wieder die sorbische Tracht. Dass das Kalkül der Gemeindeverwaltung, durch die Konstruktion eines ethnischen Diskurses dem ökonomischen Diskurs Paroli zu bieten, aufging, läßt sich an einer Konfliktlinie beispielhaft verdeutlichen.

Exkurs: Michael Grom

Gegen die Rechtmäßigkeit des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Jänschwalde klagten 1995 40 Einwohner Hornos. In der Klagebegründung spielte das ‚ethnische Argument‘ jedoch keine Rolle. Statt dessen stützte sich die Klage auf die klassischen Felder, wie z.B. die Verletzung der gemeindlichen Hoheitsrechte. Diese hatten jedoch der Macht des ökonomischen Diskurses nichts entgegenzusetzen. Die Klage wurde nicht einmal zur Verhandlung zugelassen.

Einzig die Klage eines in Berlin lebenden englischen Künstlers wurde abgespalten, da sein Antrag auf Prozesskostenhilfe noch nicht bearbeitet worden war. In der Zwischenzeit hatte der ethnische Diskurs an Gewicht gewonnen, und als 1999 die Klage des englischen Künstlers gegen den Rahmenbetriebsplan erfolgte, wurde dieser Tatsache von Seiten des Klägers genüge getan. Die Gemeindeverwaltung hatte dem Kläger schon zu Beginn der 90er Jahre eine Verkehrsinsel innerhalb des Dorfes überschrieben. Dieser Besitz und sein Bekenntnis, Sorbe zu sein, was er mit einer Ahnentafel seines Urgroßvaters, der in der Gegend gelebt haben soll, untermauerte, reichte dem Gericht aus, diesmal die Klage zuzulassen. Da in Brandenburg jeder Sorbe ist, der sich zu der nationalen Minderheit bekennt und sein Bekenntnis nachvollziehbar macht, wird vor dem Verwaltungsgericht nun über die Zulässigkeit des Rahmenbetriebsplans entschieden.

10 Der Kampf der Diskurse:

Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht

Wie an diesem kleinen Beispiel deutlich geworden ist, haben ethnische Begründungszusammenhänge im Machtkampf der Diskurse an Gewicht gewonnen. Besonders gut läßt sich diese Entwicklung an der Verfassungsklage gegen das Gesetz zur Förderung der Braunkohle in Brandenburg, dem sogenannten Horno-Gesetz, verdeutlichen.

Die von 18 Parlamentsabgeordneten des Brandenburger Landtages angestrebte Normenkontrollklage zur Überprüfung dieses Gesetzes verdichtete sich inhaltlich auf die widerstreitenden ökonomischen und ethnischen Interessen. Mit einer Normenkontrollklage kann die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüft werden.

In dem am 18. Juni 1998 ergangenen Urteil entschied das Landesverfassungsgericht mit sieben zu zwei Richterstimmen, dass das Gesetz mit der Landesverfassung vereinbar ist, die geplante Umsiedlung Hornos somit rechtmäßig sei. Dabei war letztlich der ökonomische Diskurs dem ethnischen Diskurs überlegen, wenn auch nur auf Kosten ‚schwerer diskursiver Verrenkungen‘. Letztlich konnte auf diesem Weg ein Urteil konstruiert werden, das zwischen zwei Staatszielen zu entscheiden hatte, zwischen dem Staatsziel der ökonomischen Entwicklung (Art. 42) und dem Staatsziel des Schutzes der Nationalen Minderheit (Art. 25).

Für die Konstruktion der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Richter bildeten zwei Gesichtspunkte den zentralen Kern:

- die Frage, ob sich aus dem Verfassungsartikel 25 – das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz ... – ein Grundrecht ableiten läßt, oder ob dieser Artikel nur Staatszielcharakter hat,
- die Frage, ob sich – ... der Schutz des angestammten Siedlungsgebietes – auf eine virtuelle territoriale Einheit als Ganzes oder auf eine konkrete Siedlung bezieht.

In der zweihundert Seiten langen Auslegungsschrift werden die Intention des Verfassungsartikels nach Wortlaut, Historie, Systematik und Teleologie abgewogen.

Um überhaupt die Abwägung auf der Ebene der Staatsziele diskutieren zu können, war es nötig nachzuweisen, dass aus dem Artikel 25 der Landesverfassung kein Grundrecht abgeleitet werden kann. Eine Bestimmung als Grundrecht hätte im Sinne des impliziten Abwehrrechts den Schutz der Gemeinde Horno gegen die ökonomisch bedingte Umsiedlung zwingend nach sich gezogen. Da eine Betrachtung des Artikels nach Wortlaut und Historie (Entstehungszusammenhang), den beiden wichtigsten Bewertungsgrundlagen, klar auf eine grundrechtliche Stellung hinweist, musste ein besonderer ‚Kunstgriff‘ gefunden werden, um diese Stellung zu bestreiten.

Dabei erwies sich als vorteilhaft, dass die Bundesrepublik Deutschland auf nationaler Ebene, wie dargelegt, bis heute über keinen rechtlich geregelten Minderheitenschutz verfügt. Da Bundesrecht Landesrecht bricht, war es auf diesem Weg möglich, den Artikel 25 auszuhebeln:

„Ein absoluter Bestandsschutz für sorbische Siedlungen gegenüber einer Inanspruchnahme durch den Braunkohletagebau geriete in Konflikt mit dem in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz. Zuzufolge Art. 3 Abs. 3 GG darf, ohne daß es allerdings auf die Frage der sogenannten Nationalität ankommt, niemand z.B. wegen seiner Abstammung, seiner Sprache und seiner Heimat – all das spielt beim Sorbentum eine Rolle – benachteiligt, aber auch nicht aus diesen Gründen bevorzugt werden. Ein absoluter Bestandsschutz für sorbische Siedlungen würde sich aber wie ein Privilegieren gegenüber der sonstigen Bevölkerung auswirken können, deren Ortschaften, denkbarerweise in unmittelbarer Nachbarschaft, nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Grundsätze einer Inanspruchnahme – etwa durch den Braunkohletagebau – unterliegen. Das Gericht ist sich zwar bewußt, daß historische oder durch Minderheitensituation bedingte Benachteiligungen eine diese kompensierende ‚Besserbehandlung‘ rechtfertigen können. Aber es gibt eine – im einzelnen schwer zu bestimmende – Grenze, von der an Kompensation von Nachteilen in Ungleichbehandlung, bezogen auf die übrige Bevölkerung, umschlägt“ (VfGBbg 27/97 1998, 43).

Auf Grundlage dieser gewagten Argumentation wird es juristisch überhaupt erst möglich, den ökonomischen Diskurs zurück ins ‚Spiel‘ zu bringen. Die Macht dieses Diskurses ist so groß, daß sieben von neun Verfassungsrichtern eine Argumentation wählen, auf deren Basis beinahe jeglicher Minderheitenschutz obsolet wird. Mit Hilfe des Artikel 3 GG ließe sich schließlich Minderheitenschutz grundsätzlich umgehen.

Artikel 3 GG: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. (SEIFERT, HÖMIG 1982).

Den Artikel 3 des Grundgesetzes gegen die Interessen von Minderheiten zu instrumentalisieren ist eine höchst ungewöhnliche Vorgehensweise. Diese Form der Interpretation macht es beispielsweise unmöglich, Förderkriterien für bestimmte gesellschaftliche Gruppen, wie z.B. Behinderte, zu rechtfertigen.

Sehr deutlich kritisierten die beiden ostdeutschen Verfassungsrichter diese Auslegung. Sie kamen, im Gegensatz zu ihren sieben westdeutschen Kollegen, zu dem Urteil, dass das ‚Horno-Gesetz‘ nicht mit der Landesverfassung vereinbar sei.

In einem Sondervotum äußert Verfassungsrichter Schönberg: „An dieser Stelle muß auch verfassungsrechtlich unterstrichen werden, daß Art. 25 LV mit seinen Minderheitenschutzrechten keinesfalls dem Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes widerspricht. Der Schutz der sorbischen Identität gemäß Art. 25 ist vielmehr eine notwendige Voraussetzung für die Gleichheit gemäß Art. 3, Abs. 3 GG. Leider kennt das GG bis heute keine ausdrückliche Verfassungsnorm über Minderheitenschutz. Jedenfalls ist aus der notwendigen menschenrechtlichen Sichtweise keinesfalls ein Verstoß des Art. 25, Abs. 1 LV mit dem GG, speziell Art. 3, Abs. 3, konstruierbar“ (VfGBbg 27/97 1998, 3).

Die Mehrheit der Verfassungsrichter wählte jedoch diese Konstruktion, einer aus diskursanalytischer Sicht zwingenden Entscheidung. Den Verfassungsrichtern kam damit zupass, dass im Grundgesetz der Minderheitenschutz nicht geregelt ist. Wie beschrieben fand ein Minderheitenschutzartikel aufgrund des Streits um den Nexus von Ethnie und Territorium nicht die nötige Mehrheit für eine Aufnahme. Erst diese Tatsache ermöglichte das Aushebeln der Landesverfassung, was bei bestehendem Minderheitenschutz unmöglich gewesen wäre. Folglich gilt der Artikel 25 LV als Staatszielbestimmung und erst diese Abstimmung ermöglicht die diskursive Abwägung auf gleicher Ebene.

Die Überlegenheit des ökonomischen Diskurses wird unverhohlen ausgespielt: „Das Interesse an einer langfristig gesicherten Energieversorgung ist heute – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts – wie das Interesse am täglichen Brot (BverfG, NJW 1995, 381)“ (VfGBbg. 27/97 1998, 76). Die diskursive Analogie zum ‚Vater Unser‘ – unser tägliches Brot gib uns heute – ist beachtenswert.

Der ökonomische Diskurs überlagert den ethnischen Diskurs, da er der gängigen Metanarrative noch immer näher steht: „Ohne Teilhabe am technischen, wirtschaftlichen und kulturellen ‚Fortschritt‘ im weitesten Sinne könnte das Siedlungsgebiet auf Dauer keine tragfähigen Lebensgrundlagen bieten ... Ein absoluter Schutz des Siedlungsraumes vor Veränderungen bzw. auch nur der Siedlungen vor Inanspruchnahme für andere Zwecke ‚unter allen Umständen‘ würde insoweit zu einer Abkoppelung von der allgemeinen infrastrukturellen Entwicklung führen, zu einer Art ‚Reservat‘, wie es auf Dauer der sorbischen Nationalität nicht bekömmlich wäre“ (VfGBbg. 27/97 1998, 41).

Bei dieser Argumentation steht das modernisierungstheoretische Welt-

bild einer linearen Entwicklung eindeutig im Vordergrund. Als grundlegender Konstruktionsparameter der Moderne kann der Fortschrittsglaube konstatiert werden. Diesem Fortschritt können sich folglich auch ethnische Minderheiten nicht entziehen; sie gelten letztlich als Relikt einer überkommenen Epoche.

Vor diesem Hintergrund fiel den Verfassungsrichtern die Abwägung zwischen einem als nach ‚vorne‘ postulierten ökonomischen Diskurs und einem als rückständig definierten ethnischen Diskurs nicht schwer. Der ‚weite Weg‘ der Argumentation, den die Verfassungsrichter zur Konstruktion ihres Urteils nehmen mussten, ermöglicht es den Vertretern Hornos allerdings, mit einer gewissen Chance vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gegen dieses Urteil zu klagen. Der diskursive Machtkampf um Horno geht somit in eine neue Runde. Man muss abwarten, ob die Strategie der Verfassungsrichter vor einem anders strukturierten Organ Bestand haben wird, eingedenk der Tatsache, dass zwischenzeitlich die Macht des ethnischen Diskurses noch weiter zugenommen hat.

11 Fazit

Diskurstheoretisch orientierte Studien liefern Einblicke in die Hintergründe eines raumbezogenen Konfliktes. Dabei bewahrt der diskursanalytische Ansatz vor einer naiven ‚Gut-Böse‘ oder ‚Klein-Groß‘ Dichotomie.

Die Einwohner im ‚Ökologischen Schatten‘ verstehen es sehr wohl, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine machtvolle diskursive Plattform zu errichten. Der ethnische Diskurs ermöglicht ihnen immense Einflußmöglichkeiten und wird deshalb von den zentralen Akteuren des Dorfes sehr bewußt gewählt. Das beschriebene Beispiel des zum Sorbentum gewechselten englischen Künstlers ist hier stellvertretend. Dass in der diskursiven Abwägung der ökonomische Diskurs sich noch immer als machtvoller erwies, ist beim gegenwärtigen Stand für die Einwohner verhängnisvoll. Dennoch muss man konstatieren, dass ohne die Plattform des ethnischen Diskurses der raumbezogene Konflikt um Horno niemals solche Ausmaße angenommen hätte. Schließlich ist es auf der Basis eines ökonomischen Diskurses kaum vermittelbar, dass in einer deindustrialisierten Region knapp vierhundert Einwohner den letzten verbliebenen Arbeitsmarkt torpedieren.

Literatur

- ASCHAUER, W. 1992: Zur Produktion und Reproduktion einer Nationalität. Die Ungarndeutschen. Stuttgart. (= Erdkundliches Wissen, 107).
- BINSWANGER, H. C. 1996: Das Menschenbild der herkömmlichen Nationalökonomie. In: WEHRT, H. (Hrsg.): Humanökologie. Basel, S. 48–64.

- DANIELZYK, R., OßENBRÜGGE, J. 1996: Lokale Handlungsspielräume zur Gestaltung internationaler Wirtschaftsräume. In: Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie 40, Heft 1–2, S. 101–112.
- ELLE, E., ELLE, L. 1995: Die Lausitz – eine Region zweier Kulturen in Deutschland. In: Geographische Rundschau 47, Heft 3, S. 168–177.
- FLATH, M. 1994: Die Sorben, ein kleines Volk in Deutschland. In: Praxis Geographie 24, Heft 9, S. 21–29.
- FOUCAULT, M. 1981: Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main.
- FOUCAULT, M. 1991: Die Ordnung des Diskurses. Frankfurt am Main.
- GEHARDT, H. et al. 1992: Heimat in der Großstadt. Räumliche Identifikation im Verdichtungsraum und seinem Umland (Beispiel Köln). In: Berichte zur deutschen Landeskunde 66, Heft 1, S. 75–144.
- HEITMEYER, W. 1997: Die Krise der Städte. Frankfurt am Main.
- HOBBSHAWM, E. J. 1996: Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780. München.
- HECKMANN, F. 1992: Ethnische Minderheit, Volk und Nation. Stuttgart.
- HUNTINGTON, S. P. 1996: Der Kampf der Kulturen. München.
- KELLER, R. 1997: Diskursanalyse. In: HITZLER, R., HONER, A. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Opladen. S. 309–334.
- KOLLMORGEN, R., REIßIG, R., WEIß, R. (Hrsg.) 1996: Sozialer Wandel und Akteure in Ostdeutschland. Opladen.
- LANDES, D. S. 1999: Armut und Wohlstand der Nationen. Berlin.
- LAUBAG 1996: Tagebau Jämschwalde. Senftenberg.
- OSCHLIES, W. 1991: Die Sorben – Slawisches Volk im Osten Deutschlands. Bonn.
- OßENBRÜGGE, J. 1983: Politische Geographie als räumliche Konfliktforschung. Konzepte zur Analyse der politischen und soziologischen Organisation des Raumes auf der Grundlage anglo-amerikanischer Forschungsansätze. Hamburg.
- Ó TUATHAIL, G. 1996: Critical Geopolitics. The Politics of Writing Global Space. Minneapolis.
- Ó TUATHAIL, G., DALBY, S., ROUTLEDGE, P. (eds.) 1998: The Geopolitics Reader. New York.
- PASTOR, T. 1997: Die rechtliche Stellung der Sorben in Deutschland. Bautzen.
- REUBER, P. 1999: Raumbezogene Politische Konflikte. Geographische Konfliktforschung am Beispiel von Gemeindegebietsreformen. Stuttgart. (= Erdkundliches Wissen, 131).
- SEIFERT, K.-H., HÖMIG, D. 1982: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden.
- SOYEZ, D., BARKER, M. 1998: Transnationalisierung als Widerstand: Indigene Reaktionen gegen fremdbestimmte Ressourcennutzung im Osten Kanadas. In: Erdkunde 52, Heft 4, S. 286–300.
- SRUBAR, I. 1998: Ethnizität und sozialer Raum. In: BISS-public 8, Heft 25, S. 33–49.
- VAN DEN BERGHE, P. 1979: The Ethnic Phenomenon. New York.
- VfGBbg – VERFASSUNGSGERICHT des Landes Brandenburg 1998: 27/97. Potsdam.